

109-4 | 1077

17 listu

5.5.2009 Juvil

Der Leiter
des Vermögensamts
beim
Reichsprotector
in Böhmen und Mähren

Aktenzeichen: VMVZ. Nr. 7-V/70

In Antwortschreiben unter Hinweis auf den
Gegenstand anzugeben.

Prag III, 18. November 1942.

Drahtz-Platz 7

Fzpr.: 41751. 47541. 40851

An das Büro

des Herrn Staatssekretärs beim
Reichsprotector in Böhmen und Mähren
SS-Gruppenführer K.H.F r a n k ,
z.Hd. v. Herrn Ministerialrat
SS-Obersturmbannführer Dr.G i e s ,
P r a g I V.

Betrifft: Besitzungen des Stiftes Hohenfurth im Protektorat.

Bezug: Ihre Verfügung vom 7.11.42 - St.S.IV I-8 a/42.

Anlagen: 3 lose, 1 Aktenstück. ✓

In Sachen des Stiftes Hohenfurth, das mir die Gestapo Prag im Januar 1942 als beschlagnahmt übergeben hatte, haben bei meinem Amt Verhandlungen mit der Verwaltung des Stiftes oder mit dem Reichsgau Oberdonau wegen der Frage, wem die Besitzungen des Stiftes im Protektorat zufallen sollen, nicht stattgefunden. Diese Sache hat vielmehr nach der Entscheidung des Führers die Geheime Staatspolizei noch selbst abgewickelt, denn sie teilte mir durch Schreiben vom 11.8.42 B.No.310/41 - IV/3 - mit, daß sie die Beschlagnahme des im Protektorat gelegenen Vermögens des Stiftes aufgehoben und dieses Vermögen dem Reichsgau Oberdonau übergeben habe. Abschrift des Schreibens der Gestapo füge ich bei. Damit war die Zuständigkeit des Vermögensamts wieder erloschen.

Auch hinsichtlich der Verwaltung des Vermögens während der Beschlagnahme bin ich nicht in Tätigkeit getreten. Sofort bei Beschlagnahme hatte die Gestapo die Hausgrundstücke in Budweis der Allgem.Treuhand A.G. in Prag und den gesamten landwirtschaftlichen Grundbesitz dem Bodenamt in Verwaltung gegeben. Auf fernmündliche Anfrage teilt mir die Allgem.Treuhand A.G.hierzu mit, daß sie die Verwaltung der Hausgrundstücke wegen der ungeklärten Rechtslage garnicht erst übernommen habe; das Bodenamt hat mit Verfügung vom 15.9.42 (Aktz: 1304) die angeordnete Zwangsverwaltung wieder aufgehoben.

Die übersandten Vorgänge reiche ich hiermit zurück.

A b s c h r i f t !

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Prag
310/41 - IV/3 -

Prag, 11. August 1942.
Bredauergasse 20.

An das
V e r m ö g e n s a m t
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren,
Pr a g III.

Betrifft: Zisterzienserordensstift Hohenfurth.

Auf Grund Erlasses des Führers vom 29.5.1941
RGBl. 303 ist das Vermögen des Zisterzienserordensstif-
tes Hohenfurth zu Gunsten des Reichsgaues Oberdonau
einzuziehen.

Ich habe daher die von mir mit dem Ziel der
Einziehung zu Gunsten des Deutschen Reiches angeordnete
Beschlagnahme des im Protektorat gelegenen Vermögens
des Zisterzienserordensstiftes Hohenfurth aufgehoben
und dieses Vermögen dem Reichsgau Oberdonau als Bestand-
teil des durch Verfügung der Staatspolizeistelle Linz
vom 22.11.1941 B.Nr. I 4 2312/41 II A 5 eingezogenen
Vermögens des Stiftes Hohenfurth übergeben.

In Vertretung:
gez. Unterschrift.

Prag, den 7. November 1942.

3

α
7. XI. 1942

1.) Kanzlei setze auf besonderen Bogen:

Herrn Stockmar.

Den angeschlossenen Vorgang übersende ich gegen Rückgabe mit der Bitte um eine Mitteilung über den derzeitigen Stand der einschlägigen Angelegenheit. Sind von dort Verhandlungen mit der Verwaltung des Stiftes Hohenfurth bezw. mit der Gauselbstverwaltung des Gaues Oberdonau eingeleitet worden? Welches Ergebnis hatten diese Verhandlungen?

2.) Wv. am 7.12.1942 bei dem Unterzeichner.

10



Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei
und des SD

Prag, den 22. April 1942. 4
XIX., Unter den Raßanien 19.

Tgb. Nr. B. d. S. -V- 11161/42 -

Bitte bei der Antwort vorliegendes Gefährtszeichen und Datum anzugeben

Eing.: 28. APR. 1942

An das Büro

des Herrn Staatssekretärs beim
Reichsprotector in Böhmen und Mähren
SS Gruppenführer K. H. Frank,
zu Hd. v. Herrn Oberregierungsrat
SS Obersturmbannführer Dr. Gieses,

Prag IV.

Betr: Besetzung des Stiftes Hohenfurth im Protektorat.

Bezug: Dortiger Erlass vom 7.4.1942 St.S.IV J-8/42.

Anlage: Schreiben des Gauleiters und Reichsstatthalters
Oberdonau vom 31.3.1942.

Die Staatspolizeileitstelle Prag berichtet:

Mit Schreiben vom 18.4.1941 Akt.Zeichen
2312/41 II E/Spi. übersandte die Staatspolizeistelle Linz
eine Abschrift ihrer Verfügung vom 18.4.1941, durch die
sie das gesamte Vermögen des Zisterzienser-Stiftes Hohen-
furth aus staatspolizeilichen Gründen beschlagnahmte.


Die Beschlagnahme erfolgte auf Grund der
Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk
und Staat vom 28.2.1933 in Verbindung mit der 2.Verord-
nung zum Gesetz über die Wiedervereinigung Oesterreichs
mit dem Deutschen Reich vom 18.3.1938 (RGBl. I.S.262)
und dem Erlass des Reichsführers SS und Chef der Deutschen
Polizei - C. d. S. B. Nr. 150/38 vom 23.3.38.

Gleichzeitig bat die Staatspolizeistelle

4a
Linz davon Kenntnis zu nehmen, dass durch diese Beschlag-
nahme auch der Liegenschaftsbesitz des Stiftes im Pro -
tektoratsgebiet u. zw. im Gebiet der Gemeinden Payreschau,
Habern, Linden, Budweis, Teindles und Platten betroffen sei.

In einem weiteren Schreiben vom 14.6.1941
B.Nr.2312/41 II E E/Spi bat die Staatspolizeistelle Linz
sodann die Beschlagnahme der im Protektoratsgebiet befind-
lichen Liegenschaftsbesitzungen des Stiftes Hohenfurt
hier aus zu verfügen, insbesondere Beschlagnahmeanmeldung
in der E. Z. 722 der Böhm. Landtafel beim Kreisgericht
in Zivilsachen in Prag zu beantragen.

Dieser Bitte der Staatspolizeistelle Linz
wurde stattgegeben und das im Protektorat befindliche
Vermögen bestehend aus 2 Hausgrundstücken in Budweis,
von denen das eine dem Oberlandrat, das andere der Kreis-
leitung in Budweis überlassen ist, und landwirtschaftliche
Besitzungen in Grösse von insgesamt 750 ha beschlagnahm

95503

In Durchführung der Beschlagnahme wurden
in den in Betracht kommenden Grundbuchseinlagen Sperrver-
merke eingetragen, wonach die Grundstücke staatspolizeilich
mit dem Ziel der Einziehung zu Gunsten des Deutschen Reiches
beschlagnahm wurden (Verordnung über die Einziehung von
Vermögen im Protektorat Böhmen und Mähren vom 4.10.1939
RGL. I S 1998).

a. Mit der Verwaltung des landwirtschaftlichen

Grundbesitzes beauftragte ich gleichzeitig das Bodenamt in Prag.

Das gesamte im Protektorat befindliche Vermögen wurde mit Schreiben vom 22.1.1942 dem Vermögensamt beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren zur Verwaltung übergeben.

Die Staatspolizeistelle Linz bat mit Schreiben vom 11.12.1941 das gesamte im Protektorat befindliche Vermögen des Stiftes Hohenfurth zu Gunsten des Reichsgaues Oberdonau einzuziehen, nachdem der Reichsminister des Innern durch Erlass vom 26.11.1941 Pol - S IV B 1 - 1057/41 ersucht hatte, das Vermögen des Zisterzienserstiftes Hohenfurth nicht zu Gunsten des Deutschen Reiches, sondern zu Gunsten des Reichsgaues Oberdonau einzuziehen. Der Auftrag zur Einziehung des Vermögens zu Gunsten des Reichsgaues Oberdonau erfolgte nach Mitteilung der Staatspolizeistelle Linz auf Grund einer persönlichen Entscheidung des Führers.

Da der angeführte Erlass des Reichsministers des Innern vom 26.11.1941 nicht ohne weiteres auf das im Protektorat befindliche Vermögen angewandt werden kann, antwortete ich der Staatspolizeistelle Linz mit Schreiben vom 22.1.1942 folgendes:

"Auf Grund der Verordnung des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren vom 4.10.1939 (RGBl. I.S 1998 -VBlr.prot.S 121) bin ich gehalten, das

50

im Protektorat befindliche Vermögen von Personen oder Personenvereinigungen, deren Bestrebungen reichsfeindlich gewesen sind, zu Gunsten des Deutschen Reiches zu beschlagnahmen und einzuziehen.

Infolgedessen ist auch bezüglich der im Protektorat befindlichen Liegenschaften Beschlagnahme mit dem Ziel der Einziehung zu Gunsten des Deutschen Reiches erfolgt. Die Eintragung eines entsprechenden Sperrvermerkes in den Landtafeleinlagen Zahl 582 Herrschaft Hohenfurth und Zahl 722 Gut Komarschitz erfolgte bereits am 16.8.41 durch das Kreisgericht in Zivilsachen in Prag.

Eine Einziehung der im Protektorat gelegenen Vermögensteile zu Gunsten des Reichsgaues Oberdonau ist somit nicht möglich.

Ich stelle anheim, insoweit das Erforderliche von dort aus zu klären und - da es sich um eine Ausnahmsentscheidung handelt - evtl. bezüglich des hier gelegenen Vermögens eine Nachtragsentscheidung zu erwirken. Die von dort vorgenommene Einziehung ist ohne weiters im Protektorat nicht wirksam.

Ich habe im übrigen die Verwaltung der im Protektorat gelegenen Vermögenswerte dem Vermögensamt beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren



Meine Antwort auf dieses Schreiben ist bisher nicht eingegangen.

Ich stehe nach wie vor auf dem Standpunkt, dass der Gau Oberdonau lediglich die in seinem Bereich gelegenen Vermögenswerte des Stiftes Hohenfurth einzuziehen kann und dass die Einziehung der im Protektorat gelegenen Vermögenswerte der Staatspolizeileitstelle Prag obliegt, sofern nicht der Führer ausdrücklich entscheidet, dass auch diese Vermögenswerte zu Gunsten des Reichsgaues Oberdonau einzuziehen sind.

Nachdem das gesamte Vermögen bereits am 22.1.1942 in die Verwaltung des Vermögensamtes beim Reichsprotektor in Böhmen und Mähren übergeben wurde, habe ich keine Möglichkeit, auf die Durchführung der Verwaltung einzuwirken. Ich werde jedoch dem Vermögensamt den Wunsch des Gauleiters und Reichsstatthalters von Oberdonau mitteilen, damit die für die Besitzungen des Stiftes Hohenfurth im Protektorat zuständige Verwaltung sich mit der Stiftsverwaltung bzw. der Gauselbstverwaltung ins Einvernehmen setze.

Hofmann

M. 8. 42

82.8. 1. 1. 1942

G.R. mit 1 Anlage
1/4-Obersturmbannführer Maurer,
Prag,

AN HERRN
Geleiteter und Reichs-

unter Bezugnahme auf den Inhalt des vorstehenden Schreibens
und der Anlage zur Kenntnis und baldgefälligen Stellungnahme
übersandt.

Heil Hitler!

1/4-Obersturmbannführer.

Alsdann Wv. am 20.4.1942 bei dem Unterzeichner.

11161/42

Reg. Umschreiben von beiden
Schreiben anfertigen - auf Reg. ...

Hof d. Gesellen vorgehen. 1/3 b.e.
Mo 3

7. April 1942.

st.s. IV J - 8/42.

a
- 7. IV. 1942

St. G. R. mit 1 Anlage
H-Oberstaatssekretär Herr
T e s t

1. An Herrn
Gauleiter und Reichs-
statthalter Wigruber,
L i n z,
Landhaus.

unter Bezugnahme auf obenstehendes Schreiben
und der Anlage von Kenntnis und baldige
Überantwortung.

Heil Hitler!

Gauleiter!

In Sachen Besitzungen des Stiftes Hohenfurth bestätige
ich den Eingang des dort. an den Herrn Staatssekretär
gerichteten Schreibens vom 31.3. d.Js. - Zeichen G/K.,
das ich dem Herrn Staatssekretär sogleich nach der Rück-
kehr vom Urlaub vorlegen werde.

Heil Hitler!

Ihr

Oberregierungsrat.

95500



8
Linz, am 31. März 1942
Landhaus

Der Gauleiter und Reichsstatthalter
in Oberdonau

G/K.

An den
1/2 Gruppenführer Staatssekretär
Parteigenossen F r a n k

Prag IV
Czernin Palais

Büro des Staatssekretärs
beim Reichsprotektor
in Böhmen und Mähren.
Eingl. - 7. APR. 1942

Lieber Parteigenosse F r a n k !

Betr.: Besitzungen des Stiftes Hohenfurth im Protektorat.

Das Stift Hohenfurth, Kreis Kaplitz, wurde mit Bescheid vom 27.11.1941 von der Gestapo Linz beschlagnahmt und an diesem Tage die Enteignung zu Gunsten des Reichsgaues Oberdonau ausgesprochen.

Bekanntlich wurden sämtliche Klöster und sonstige Besitzungen auf Grund einer Führerentscheidung dem Reichsgaus Oberdonau eingewiesen.

Das Stift Hohenfurth besitzt nun auch im Protektorat verschiedene Liegenschaften u.a. Forste, einige Häuser und darunter auch zwei grössere Objekte in Budweis. Die Gestapo Linz konnte jedoch nur die im Reichsgau Oberdonau liegenden Besitzungen einweisen. Die im Protektorat liegenden Besitzungen des Stiftes sollten auf Grund einer Bitte der Gestapo Linz von der Gestapo Prag ebenfalls dem Reichsgau Oberdonau eingewiesen werden. Die Gestapo Prag hat dies nicht getan, sondern für die Besitzungen des Stiftes Hohenfurth im Protektorat einen Zwangsverwalter eingesetzt, der sich bisher bei der Stiftsverwaltung bzw.

8a)

bei der Gauselbstverwaltung weder sehen liess, noch
sonst ein Lebenszeichen gab.

Ich bitte Sie nun, lieber Parteigenosse Frank, die Gestapo
Prag zu veranlassen, die vom Stift Hohenfurth beschlag-
nahmen Forste und Häuser dem Reichsgau Oberdonau zuzu-
weisen.

Für eine Mitteilung über das von Ihnen Veranlasste wäre
ich Ihnen dankbar.

Heil Hitler !

Mr. Rippenberg



95499

partei-kanzlei

muenchen, den 4. mai 1942
fs. nr. 1458 15,55 uhr

9

partei-kanzlei, muenchen an herrn staatssekretaer karl thermann
frank, prag.

In U.S.
Eing. - 6. MAI 1942

betrifft: fortuehrung von rechtsstreiten der ehemaligen
tschechoslowakischen republik.

unter bezugnahme auf das schreiben vom 16.4.42 wird nochmals
um beschleunigte mitteilung ihrer stellungnahme gebeten.

sofern bis zum 10.5.42 kein gegenteiliger bescheid eingeht,
wird ihr einverstaendnis mit dem verordnungsentwurf angenommen
werden.

gez. k l e m m .

durchgegeben: hollenstein
angenommen : kaiser

St. G. 124-106/42

1/4-Gruf.

5. Mai 1942. 10

st.S. 131/42.

- OK
5. 1. 1942
1. An die
Parteikanzlei
München, 33,
Führerbau.

Betr.: Fortführung von Rechtsstreiten der ehemaligen
tschecho-slowakischen Republik.

Vorg.: Dort.Schreiben vom 16.v.Mts. - Zeichen III C -
Ke. 2610/0/141.

Anlg.: 1 Schriftsatz.

Der einschlägige Entwurf des Herrn Reichsministers der
Justiz war mir bekannt. Das Amt des Reichsprotektors hat
mit meinem Einverständnis zu dem Entwurf Stellung genom-
men und einen verbesserten Gegenentwurf aufgestellt. Die
Unterschiede betreffen keine grundsätzlichen Punkte, son-
dern stellen Einzelanregungen dar, durch die die reibungs-
lose Anwendung der nur das Verfahrensrecht betreffenden
Verordnung in der Praxis gewährleistet werden soll. Eine
Abschrift der Äußerung des Amtes des Reichsprotektors ist
angeschlossen.

Heil Hitler!

11

I 9 f 5001 L

Büro des Staatssekretärs
beim Reichspräsidenten
in Böhmen und Mähren.
Eing. - 1. MAI 1942

Betr.: Fortführung von Rechtsstreiten der
ehem. Tschecho-Slowakischen Republik.
1 Anlage.

I. Vermerk.

Zu dem mit Schreiben der Parteikanzlei vom 16. April d. J. übermittelten Entwurf des Reichsjustizministeriums haben wir bereits durch Schnellbrief vom 17. April 1942 - I 9 f 5001 - eingehend Stellung genommen und einen vorläufigen Gegenentwurf aufgestellt. Die Unterschiede betreffen keine grundsätzlichen Punkte, sondern stellen Einzelanregungen dar, durch die die reibungslose Anwendung der nur das Verfahrensrecht betreffenden Verordnung in der Praxis gewährleistet werden soll.

Handwritten signature

Herrn Oberregierungsrat Dr. G i e s mit den Vorgängen H. S. IV y 10/42

unter Hinweis auf den obigen Vermerk des Sachbearbeiters und die Abschrift des anliegenden Schreibens vom 17. April d. J.

Es dürfte ausreichen, in der Antwort an die Parteikanzlei kurz auf diese Stellungnahme Bezug zu nehmen.

Handwritten signature

Nationalsozialistische

Deutsche Arbeiterpartei

Partei-Kanzlei

27. APR. 1942

München 33, den
Führerbau
III C - Ke.
2610/0/141

16. April 1942

Bei Antwort bitte
Kilogramm und
Nettoff angeben



Parteiverbindungsstelle	
Gemeindeführer: [illegible]	
Eingegangen am:	
20. IV. 1942	
Abgegeben am:	
Abgenommen:	am:
	am:

Betrifft: Fortführung von Rechtsstreiten der ehemaligen Tschechoslowakischen Republik.

Als Anlage wird Lichtabbild eines Schreibens des Herrn Reichsministers der Justiz vom 24.3.1942 nebst Entwurf einer Verordnung über die Fortführung von Rechtsstreiten der ehemaligen Tschechoslowakischen Republik übersandt mit der Bitte um beschleunigte Stellungnahme.

Heil Hitler!
I.A.

Heinrich

Eingegangen
Gruppe Justiz
28. IV. 1942
194500154

1 Anlage.

*N.N. u. 1. Anlage
zu Nr. 78.
Oswald 74
T 90, 1005*

*1. 8. mit + Anlage
sowie alle. Die Anlage
zu 1. 8. 1942. 1005*

Der Reichsminister der Justiz

IV b 2 359

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben

Berlin W 8, den 24. März 1942
Wilhelmstraße 65
Fernsprecher: 11 00 44, auswärts 11 65 16

An

- a) den Herrn Reichsminister der Finanzen
- b) den Herrn Reichsminister des Innern
- c) den Herrn Reichsprotector für Böhmen und Mähren

in Prag

d) den Reichsprotector Karl Hermann ...

Prag, den ...

Brief ...

Brief ...

streiten slowakischen Republik.

Anlage.

Der Herr Reichsprotector in Böhmen und Mähren hat angeregt, in der VO über die Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reich und dem Protektorat Böhmen und Mähren über das Staatsvermögen und die innere Staatschuld der ehemaligen Tschechoslowakischen (Tschecho-Slowakischen) Republik und andere damit zusammenhängende finanzielle Fragen aus Anlaß der Eingliederung von ehemaligen tschechoslowakischen Gebieten in das Reich, deren Entwurf der Herr Reichsminister der Finanzen mit Schnellbrief vom 7. Januar 1942 - Y 1930 Prot/115 V - versandt hat, die Frage der Weiterführung bisher anhängiger Prozesse der ehemaligen Tschechoslowakischen (Tschecho-Slowakischen) Republik besonderer Regelung vorzubehalten. Die Notwendigkeit einer solchen Regelung wurde in der Besprechung vom 19. Februar 1942 anerkannt.

Dementsprechend habe ich den anliegenden Entwurf einer VO über die Fortführung von Rechtsstreiten der ehemaligen Tschechoslowakischen (Tschecho-Slowakischen) Republik verfaßt, und bitte ihn ehestmöglich zuzustimmen.

Handwritten notes in blue ink:
No. 2. 1. 1942
1942

Cir... am:
30. MRZ 1942

Partei-Kanzlei	
Anlagen	
27. MRZ. 1942	
Abtlg.:	
Brief-Nr.	

27. März 1942

Gruppe

Vertretung

14

Entwurf

Verordnung über die Fortführung von Rechtsstreiten der
ehemaligen Tschechoslowakischen (Tschecho-Slowakischen)
Republik

Vom 1942

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers
über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Okto-
ber 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 133) und des Erlasses des Führers
und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom
16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird im Einvernehmen mit
dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsprotector in Böh-
men und Mähren vereinbart:

Artikel 1

In Rechtsstreiten über Vermögenswerte oder Verpflichtungen,
die nach der Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reich und dem
Protektorat Böhmen und Mähren über das Staatsvermögen und die
innere Staatsschuld der ehemaligen Tschechoslowakischen (Tsche-
cho-Slowakischen) Republik und andere damit zusammenhängende
finanzielle Fragen aus Anlaß der Eingliederung von ehemaligen
tschechoslowakischen Gebieten in das Reich vom 4. Oktober 1941
(Reichsgesetzbl. 1942 II S.) auf das Reich übergegangen
sind, tritt das Deutsche Reich an Stelle der ehemaligen Tsche-
choslowakischen (Tschecho-Slowakischen) Republik in das Verfah-
ren ein.

Artikel 2

In Rechtsstreiten über andere als die in Artikel 1 be-
zeichneten Vermögenswerte und Verpflichtungen der ehemaligen
Tschechoslowakischen (Tschecho-Slowakischen) Republik tritt das
Protektorat Böhmen und Mähren an Stelle der ehemaligen Tschecho-
slowakischen (Tschecho-Slowakischen) Republik in das Verfahren
ein.

Artikel 3

Unterbrochene Rechtsstreite, in denen nach Artikel 1 oder

an Stelle der ehemaligen Tschechoslowakischen (Tschecho-Slowakischen) Republik in das Verfahren eintritt, sind auf Antrag einer Partei aufzunehmen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit der Verordnung über die Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reich und dem Protektorat Böhmen und Mähren über das Staatsvermögen und die innere Staatsschuld der ehemaligen Tschechoslowakischen (Tschech-Slowakischen) Republik und andere damit zusammenhängende finanzielle Fragen aus Anlaß der Eingliederung von ehemaligen tschechoslowakischen Gebieten in das Reich vom 1942 (Reichsgesetzbl. II S.) in Kraft.

Berlin, den 1942
Der Reichsminister der Justiz

Der Reichsminister des Innern

Prag, den 23. Mai 1942.

16

12 1942

- 1) Kanzlei setze auf besonderen Bogen:

Herrn Landforstmeister Pflanz.

In Sachen Hilfsförsterprüfung erwidere ich auf die dort. an den Herrn Staatssekretär gerichtete Vorlage vom 18.d. Mts. - Zeichen Zahl: VI - P 201/4/B/42, dass der Herr Staatssekretär nicht beabsichtigt, an der Prüfung teilzunehmen.

- 2) Z.d.A.

Ma

10042
h

SLS IV J 11-42

Der kommissarische Leiter der
Sektion VI im Ministerium

für Land- und Forstwirtschaft.

Bahl: VI - F 201/4/B/42

Prag, den 18. Mai 1942.



Herrn

Staatssekretär SS-Gruppenführer K.H. Frank

Prag IV,

Czernin - Palais.

Betrifft: Hilfsförsterprüfung.

Die mündliche Hilfsförsterprüfung an der Deutschen Forstschule in Mähr.Weisskirchen findet am 2. und 3. Juni 1942 mit folgender Zeiteinteilung statt:

Dienstag, den 2. Juni 1942:

Waldprüfung	7,30 - 13,30	Uhr
völkisches Wissen	15,30 - 17,00	"

Mittwoch, den 3. Juni 1942:

mündliche Prüfung	7,30 - 12,30	Uhr
	13,30 - 19,00	"

Sollte bei Ihnen der Wunsch bestehen, an dieser mündlichen Prüfung teilzunehmen, darf ich Sie bitten, mir bis spätestens 26. Mai d. Js. zwecks Quartierbestellung Mitteilung zukommen zu lassen. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Nachricht in meinen Händen sein, nehme ich an, dass Ihre Teilnahme nicht beabsichtigt ist.

Pflanz